

Statuten

CENTRALSCHWEIZERISCHE KRAFTWERKE AG



Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft	3
	Art. 1 Firma, Sitz, Dauer	
	Art. 2 Zweck	
II.	Aktienkapital, Aktien, Übertragung der Aktien	3
	Art. 3 Aktienkapital, Umwandlung von Aktien	
	Art. 4 Aktienzertifikate und Bucheffekten	
	Art. 4 ^{bis} Aktienbuch und Übertragungsbeschränkung	
III.	Organisation der Gesellschaft	5
	Art. 5 Organe	
	A) Generalversammlung	
	Art. 6 Befugnisse	
	Art. 7 Einberufung	
	Art. 8 Frist, Verhandlungsgegenstände	
	Art. 9 Legitimation	
	Art. 10 Organisation	
	Art. 11 Stimmrecht, Vertretung, Beschlussfassung	
	B) Verwaltungsrat	
	Art. 12 Anzahl, Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung, Ausschüsse	
	Art. 13 Befugnisse, Delegation	
	Art. 14 Sitzungen	
	Art. 15 Entschädigung	
	C) Revisionsstelle	
	Art. 16 Wahl, Amtsdauer	
IV.	Verschiedenes	10
	Art. 17 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Konzernrechnung	
	Art. 17 ^{bis} Opting-Out-Klausel	
	Art. 18 Bekanntmachungen	
	Art. 19 Auflösung, Liquidation	
	Art. 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	

I. **Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft**

Art. 1 **Firma, Sitz, Dauer**

Unter der Firma

Centralschweizerische Kraftwerke AG
(CH-100.3.011.335-7)

Forces Motrices de la Suisse Centrale SA
(CH-100.3.011.335-7)

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 **Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung, die Verwertung, der Kauf, der Verkauf und der Tausch elektrischer und anderer Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Energie und Umwelt. Sie kann sich an Unternehmungen des In- und Auslands mit einem dem eigenen ähnlichen Gesellschaftszweck beteiligen sowie überhaupt alles vornehmen, was dem genannten Zweck förderlich ist.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Hauptzweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II. **Aktienkapital, Aktien, Übertragung der Aktien**

Art. 3 **Aktienkapital, Umwandlung von Aktien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'970'126.00, eingeteilt in 5'940'252 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je CHF 0.50 Nennwert.

Die Namenaktien können jederzeit in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 4 Aktienzertifikate und Bucheffekten

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 4^{bis} Aktienbuch und Übertragungsbeschränkung

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Namenaktien nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie der Gesellschaft gegenüber ausdrücklich erklären, diese Namenaktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des betroffenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch rückwirkend auf das Datum des Eintrags streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben erwirkt wurde. Der Betroffene muss über die Streichung sofort orientiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der Bestimmungen in diesem Art. 4^{bis} notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben delegieren.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltungsrat
- C) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 6 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 8 Frist, Verhandlungsgegenstände

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag im statutarischen Publikationsorgan einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und derjenigen Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben. Die Einladung weist darauf hin, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären während diesen zwanzig Tagen am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen. Im Aktienbuch eingetragene Aktionäre sind darüber hinaus durch schriftliche Mitteilung von der Auflage zu unterrichten.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bzw. auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 20'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Sie haben ein entsprechendes Begehren spätestens sechs Wochen vor einer Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge mitzuteilen.

Art. 9 Legitimation

Der Verwaltungsrat bestimmt, wie die Legitimation der Aktionäre für die Teilnahme an der Generalversammlung zu erbringen ist.

Art. 10 Organisation

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär und die Stimmzähler.

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Stimmzählern zu unterzeichnen und gilt damit als genehmigt.

Art. 11 Stimmrecht, Vertretung, Beschlussfassung

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht an gemeinschaftlich gehaltenen Aktien kann nur durch eine Person ausgeübt werden.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

B) Verwaltungsrat**Art. 12 Anzahl, Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung, Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; deren Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Art. 13 Befugnisse, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach der Eintragung im Handelsregister; es ist Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
2. Festlegung der Organisation
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 14 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats oder die Geschäftsleitung unter Angabe der Traktanden es schriftlich verlangt.

Die Beschlussfähigkeit (Präsenz) und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen sind.

Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

Art. 15 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die der Verwaltungsrat festlegt.

C) Revisionsstelle**Art. 16 Wahl, Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle mit den vom Gesetz umschriebenen Rechten und Pflichten.

IV. **Verschiedenes**

Art. 17 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Konzernrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung, je bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 17^{bis} Opting-Out-Klausel

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

Art. 18 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus den Aktionären Mitteilungen durch uneingeschriebenen Brief an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse oder durch Publikationen in weiteren Zeitungen zukommen lassen.

Art. 19 Auflösung, Liquidation

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der Bestimmungen der Konzessionsverträge mit den Gemeinden die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Statuten stehen unter schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand befindet sich in Luzern.

Luzern, 28. Januar 2011



Centralschweizerische Kraftwerke AG
Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern
Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 249 51 11
Telefax 041 249 52 22

Internet www.ckw.ch
E-Mail ckw@ckw.ch

Ein Unternehmen der **aspo**